

FH MAINZ  
UNIVERSITY OF  
APPLIED SCIENCES

MITTEILUNGSBLATT | NR.02 | 2013  
AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN  
DER FACHHOCHSCHULE MAINZ

16.APRIL 2013

Herausgeber: Präsident der Fachhochschule Mainz | Lucy-Hillebrand-Straße 2 | 55128 Mainz

Das Mitteilungsblatt hängt an den Standorten der Fachhochschule aus.

Download unter: [www.fh-mainz.de/fh-mainz/publikationen/mitteilungsblatt/index.html](http://www.fh-mainz.de/fh-mainz/publikationen/mitteilungsblatt/index.html)

# ORDNUNG FÜR DAS PRAXISPROJEKT DES BACHELOR-STUDIENGANGES TECHNISCHES GEBÄUDEMANAGEMENT IM FACHBEREICH TECHNIK {PRAXO-BATGM} DER FACHHOCHSCHULE MAINZ VOM 16.01.2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik der Fachhochschule Mainz am 16.01.2013 die folgende Ordnung für das Praxisprojekt des Bachelor-Studienganges Technisches Gebäudemanagement im Fachbereich Technik (PraxO-BaTGM) beschlossen. Sie enthält die speziellen Verfahrensvorschriften gem. § 5 der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Technisches Gebäudemanagement (FPO-BaTGM) vom 16.02.2012. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 08.04.2013 genehmigt.

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Ausbildungsziel und Zweck .....	3
§ 3 Dauer .....	3
§ 4 Organisation .....	4
§ 5 Meldung und Zulassung .....	4
§ 6 Praxisstelle und Vereinbarung über das Praxisprojekt .....	4
§ 7 Praxisbericht, Betreuung und Kolloquium .....	5
§ 8 Status der Studierenden an der Praxisstelle .....	6
§ 9 Versicherungsschutz .....	7
§ 10 Auslandsstudium und Hochschulprojekt .....	7
§ 11 Studiennachweis, Bescheinigung und Anerkennung .....	7
§ 12 Inkrafttreten .....	8

## Anlagen

- 1 Formblatt: Meldung zum Praxisprojekt
- 2 Formblatt: Beschreibung des Themas für den Praxisbericht
- 3 Formblatt: Bescheinigung der Praxistätigkeit

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung enthält die speziellen Bestimmungen für das Praxisprojekt des Bachelor-Studiengangs Technisches Gebäudemanagement.
- (2) Diese Ordnung ergänzt die Allgemeine Ordnung für die Bachelor-Prüfungen im Fachbereich Technik (PO-BaFbT) an der Fachhochschule Mainz sowie die Fachprüfungsordnung für das Bachelor-Studium Technisches Gebäudemanagement im Fachbereich Technik (FPO-BaTGM) an der Fachhochschule Mainz.

## § 2 Ausbildungsziel und Zweck

- (1) Das Bachelor-Studium beinhaltet das Praxisprojekt als eine von der Hochschule fachlich begleitete Studienleistung innerhalb einer qualifizierten und studienrelevanten Praxistätigkeit. In ihrem Rahmen soll das während des Studiums erworbene Wissen angewandt, vertieft und den Erfordernissen der Praxis angepasst werden (§ 9 Abs. 1 PO-BaFbT). Die Hochschule berät bei der thematisch-inhaltlichen Ausgestaltung des Praxisprojekts.
- (2) Die Praxistätigkeit soll einschlägige, studiengangspezifische Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen der beruflichen Praxis vermitteln und zum Verständnis von planerischen, technischen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Zusammenhängen und Wechselwirkungen der Betriebsabläufe beitragen.
- (3) Durch die Praxistätigkeit erfahren die Studierenden die Beziehungen und Abhängigkeiten der am Lebenszyklus von Bauwerken, der Projektentwicklung, dem Gebäudebetrieb bis hin zur Verwertung Beteiligten. Die Studierenden üben die Zusammenarbeit in den Arbeitsgruppen und lernen deren Rollen und Interessenslagen kennen. Ziele des Praxisprojekts sind:
  - Einblicke in die Gegebenheiten und Abläufe betrieblicher Arbeitsprozesse
  - Aufschlüsse der Berufsfelder, Arbeitsbereiche und Tätigkeiten, auf die das Studium vorbereitet, und damit verbunden Lernen aus Erfahrung
  - Kennenlernen der Komplexität von Projekten, Techniken und Verfahren sowie das Beurteilen von deren Auswirkungen und Folgen
  - Erkennen der sozialen und berufsständigen Indikatoren, um das notwendige Verständnis und Problembewusstsein für Planungs- und Arbeitsprozesse zu erlangen
  - Kenntnisse von den gebräuchlichen Informations- und Dokumentationssystemen.
- (4) Das Praxisprojekt ist nicht handwerklich orientiert. Eine Anrechnung von praktischen Tätigkeiten ist nicht möglich, bevor die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 3 PO-BaFbT erfüllt sind.

## § 3 Dauer

- (1) Die Bearbeitungszeit für das Praxisprojekt umfasst in Vollzeitform mindestens 9 Wochen, davon ununterbrochen 8 Wochen für die Praxistätigkeit (Präsenz an der Praxisstelle) sowie 1 Woche für die Ausarbeitung des Praxisberichts und die Präsentation.
- (2) Im Einzelfall kann die Praxistätigkeit in Teilzeitform mit mindestens 16 Wochenarbeitsstunden vereinbart werden. In diesem Fall verlängert sich die Praxistätigkeit in einer ununterbrochenen Dauer bis zum Erreichen der Regelbearbeitungszeit in Vollzeit. Die Teilzeitbeschäftigung ist schriftlich zu vereinbaren und in der Bescheinigung des Praxisprojekts kenntlich zu machen.
- (3) Die Praxistätigkeit gilt als ununterbrochen, wenn sie insgesamt durch Fehlzeiten nicht länger als ein Zehntel der vereinbarten Arbeitszeit (= 5 Präsenztage bei Vollzeitbeschäftigung) verkürzt wird. Als Fehlzeiten gelten:

1. Versäumnisse von Arbeitszeiten, deren Gründe der Praxisstelle schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht wurden, bei Krankheit durch qualifizierte Atteste gemäß § 16 Abs. 3 PO-BaFb1. Die Gründe müssen von der Praxisstelle anerkannt sein
  2. Freistellungen der Praxisstelle für praxisbegleitende Lehrveranstaltungen der Hochschule sowie für Prüfungen
- Fehlzeiten sind in der Bescheinigung kenntlich zu machen.

#### **§ 4 Organisation**

- (1) Die Kommission gemäß § 24 Abs. 7 PO-FbT benennt ein Kommissionsmitglied als Beauftragten oder eine Beauftragte für die Organisation des Praxisprojekts. Die fachliche Betreuung des Praxisberichts übernehmen Professoren, Professorinnen oder Lehrbeauftragte im Studiengang Technisches Gebäudemanagement.
- (2) Das Praxisprojekt, alternativ das Auslandsstudium gemäß § 10, wird mit einer gemeinsamen Lehrveranstaltung vorbereitet und mit einem Kolloquium abgeschlossen (§ 9 Abs. 3 PO-BaFbT).
- (3) Aus organisatorischen Gründen können die Lehrveranstaltung zur Vorbereitung und das Kolloquium zum Abschluss jeweils in mehrere Pflichtveranstaltungen geteilt werden. Diese Veranstaltungsreihe beginnt in der Regel ein Studienplansemester vor dem Praxisprojekt und beinhaltet
  1. die Einführungsveranstaltung zur Vorbereitung der Durchführung des Praxisprojekts und des Praxisberichts gemäß § 9 Abs. 3 PO-FbT,
  2. das Kolloquium zum Abschluss des Praxisprojekts oder Auslandsstudiums. Darin stellen die Studierenden die Inhalte ihrer Praxisberichte vor und vertreten diese.
- (4) Das Kolloquium wird von der den Praxisbericht fachlich betreuenden und der für die Organisation des Praxisprojekts beauftragten Person (Abs. 1) gemeinsam durchgeführt.

#### **§ 5 Meldung und Zulassung**

- (1) Das Praxisprojekt setzt die Meldung mit dem Meldeblatt gemäß PraxO-BaTGM Anlage 1 voraus.
- (2) Die Meldung zum Praxisprojekt ist vor Beginn der Praxistätigkeit im Prüfungsamt abzugeben. Die Meldung setzt die Genehmigungen gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 7 voraus.
- (3) Das Praxisprojekt ist in der Regel im 6. Semester zu bearbeiten (§ 5 Abs. 1 FPO-BaTGM). Vor Beginn des Praxisprojekts müssen mindestens 120 Leistungspunkte erworben sein. Das Praxisprojekt muss spätestens im darauffolgenden Semester abgeschlossen werden, wenn alle Modulprüfungen, ausgenommen der Bachelor-Arbeit bestanden sind.

#### **§ 6 Praxisstelle und Vereinbarung über das Praxisprojekt**

- (1) Für die Wahl ihrer Praxisstelle sind die Studierenden verantwortlich. Sie sind verpflichtet,
  - die Wahl der Praxisstelle von der für die Organisation des Praxisprojekts beauftragten Person
  - die Aufgabenstellung für das Praxisprojekt (Projektgegenstand und Themenbereich des Praxisberichts und Präsentation) von der fachlich betreuenden Person des Studiengangsals geeignet anerkennen zu lassen (§ 4 Abs. 1 sowie § 7 Abs. 1). Voraussetzungen für die Genehmigungen sind die Eignung der Praxisstelle und der Aufgabenstellung im Sinne des Ausbildungsziels (§ 2).
- (2) Das Praxisprojekt wird an einer externen Praxisstelle bearbeitet (Kooperationspartner). Dazu gehören geeignete Ausbildungsbetriebe, Unternehmen und öffentliche oder private Institutionen im In- und Ausland. Das Praxisprojekt kann an einer aus der jeweiligen Lehrereinheit hervorgegangenen Forschungseinrichtung (Institut) der Fachhochschule Mainz oder an einem Forschungsprojekt des Studiengangs Technisches Gebäudemanagements unter Praxisbedingungen bearbeitet werden.

- (3) Die Praxisstelle ist als geeignet anzusehen, wenn sie die fachlichen Voraussetzungen zur Durchführung einer bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsausbildung erfüllt und eine geordnete Bearbeitung des Praxisprojekts gewährleistet.
- (4) Die Praxisstelle ist aufzufordern, eine geeignete Person zur fachlichen Betreuung des oder der Studierenden zu benennen, die über die entsprechend qualifizierte Berufsbefähigung verfügt, Weisungsbefugnis gegenüber den Studierenden besitzt und für sie regelmäßig erreichbar ist.
- (5) Das Praxisprojekt gilt als geeignet, wenn sich die Studierenden mit fachspezifischen Tätigkeiten aus folgenden Aufgabengebieten befassen können:

Für den Bachelor-Studiengang Technisches Gebäudemanagement sind die nachfolgenden Aufgabengebiete als geeignet anzusehen:

- Projektentwicklung
  - Entwurfsplanung
  - Ausschreibung und Angebotsbearbeitung
  - Baustellenorganisation und Bauleitung.
  - Gebäude- und Immobilienmanagement
  - Facility Management
  - Energiedienstleistungen und -management
  - Instandhaltungsmanagement
  - Modernisierungs- und Sanierungsmanagement
  - Vertragsmanagement
- (6) Bei der Vermittlung der Praxisstelle ist die für die Organisation beauftragte Person der Hochschule behilflich.
  - (7) Die Praxistätigkeit ist zwischen der Praxisstelle und dem oder der Studierenden zu vereinbaren.. Die Meldung ist rechtzeitig vor Beginn der Praxistätigkeit mit der fachlich betreuenden Person des Studiengangs und für die Organisation beauftragten Person abzustimmen.
  - (8) Die Praxistätigkeit richtet sich nach den an der Praxisstelle geltenden
    - täglichen und wöchentlichen Arbeitszeiten
    - Unfallverhütungsvorschriften
    - Bestimmungen zu Urheberrecht und Schweigepflicht.

Für praxisbegleitende Lehrveranstaltungen sowie für die Teilnahme an Prüfungen der Hochschule ist die oder der Studierende von der Praxisstelle im Rahmen der Vereinbarungen gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 freizustellen (Fehlzeiten). Urlaubsanspruch besteht nicht.

- (9) Eine Vergütung für die Praxistätigkeit unterliegt der Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

## **§ 7 Praxisbericht, Betreuung und Kolloquium**

- (1) Die Praxisstelle ist berechtigt, Vorschläge zu Aufgabengebiet und Inhalt des Praxisprojekts zu unterbreiten. Die Studierenden haben den Projektgegenstand sowie Inhalt und Umfang des Praxisberichts zwischen der Praxisstelle und der fachlich betreuenden Person des Studiengangs abzustimmen. Sie formulieren die Aufgabenstellung. Diese enthält
  1. Projektgegenstand,
  2. Themenbereich des Praxisberichts und der Präsentation.

- (2) Die Beschreibung des Themas für den Praxisbericht ist jeweils von der fachlich betreuenden Person der Praxisstelle und der fachlich betreuenden Person des Studiengangs genehmigen zu lassen und spätestens bis Ablauf eines Drittels der Praxistätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 bei der den Praxisbericht betreuenden Person des Studiengangs schriftlich und in digitaler Form abzugeben. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Wird das Praxisprojekt durch ein Auslandsstudium gemäß § 10 ersetzt, haben die Studierenden Inhalt und Umfang des Berichts über ihr Auslandsstudium und der Präsentation im Kolloquium mit der fachlich betreuenden Person des Studiengangs abzustimmen.
- (4) Der Praxisbericht ist einschließlich Anlage 1, 2 und 3 dieser Praxisordnung fristgemäß, spätestens vier Wochen nach Ablauf der Praxistätigkeit, alternativ nach Abschluss des Auslandsstudiums, gemäß § 12 Abs. 6 PO-BaFbT bei dem Prüfungsamt abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbstständig und im Einvernehmen mit der Praxisstelle verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird der Praxisbericht ohne triftige Gründe nicht fristgerecht abgeliefert, gilt das Praxisprojekt als nicht bestanden.
- (5) Der Praxisbericht ist von der fachlich betreuenden Person des Studiengangs bis spätestens zu Beginn des folgenden Abschlusskolloquiums gemäß § 8 Abs. 2 PO-BaFbT zu bewerten. Dabei werden die Übereinstimmung des Inhalts mit der Aufgabenstellung gemäß Absatz 1 sowie Umfänglichkeit und Form zugrunde gelegt. Die Anerkennung des Praxisprojekts geht aus der Bewertung des Berichts und des Kolloquiums gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 hervor. Das Ergebnis ist im Anschluss an das Kolloquium festzustellen.
- (6) Die Verfasser und die Hochschule haben das Recht, den Praxisbericht für den vorgesehenen Zweck (Abschlusskolloquium) zu nutzen. Die Schweigepflicht nach Vorgabe der Praxisstelle und das Urheberrecht der Praxisstelle bleiben unberührt.

## **§ 8 Status der Studierenden an der Praxisstelle**

- (1) Für die Dauer der externen Praxistätigkeit, alternativ für die Dauer des Auslandsstudiums gemäß § 10 bleiben die Studierenden Mitglied der Fachhochschule Mainz. Die Bestimmungen der Einschreibordnung zur Rückmeldung bleiben unberührt.
- (2) Die Studierenden gelten nicht als Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes. Somit unterliegen sie an der Praxisstelle nicht den Betriebsverfassungs- oder den Personalvertretungsgesetzen. Ungeachtet dessen sind sie an die Ordnung und Regelungen der Praxisstelle gebunden (§ 6 Abs. 8).
- (3) Bei grober oder nachhaltiger Pflichtverletzung des oder der Studierenden kann die Praxisstelle die Vereinbarung über die Durchführung der Praxistätigkeit fristlos kündigen. Kommt die Praxisstelle ihren im Vertrag vereinbarten Pflichten nicht nach, kann die Hochschule den oder die Studierende zur fristlosen Auflösung der Vereinbarung auffordern. Bei aus der Bearbeitung des Praxisprojekts an der Praxisstelle entstehenden Streitigkeiten ist zunächst eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Hochschule zu suchen.
- (4) Für ausländische Studierende gelten die Bestimmungen dieser Ordnung für das Praxisprojekt sinngemäß. Begründete Ausnahmen regelt die für die Organisation beauftragte Person unter Wahrung der Chancengleichheit. Die besonderen Beschränkungen der Arbeitserlaubnis für ausländische Studierende sind zu beachten.
- (5) Das Anrecht auf Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bleibt während der Praxistätigkeit bestehen. Vergütungen für Praxistätigkeit werden bei der Bemessung des Freibetrags berücksichtigt.

## § 9 Versicherungsschutz

- (1) Während der Praxistätigkeit bleibt die Sozialversicherungspflicht in der Regel über die Mitgliedschaft an der Hochschule bestehen. Fragen zur Sozialversicherungspflicht haben die Studierenden mit ihrer Krankenkasse als Einzugsstelle des Gesamtsozialversicherungsbeitrags zu klären (§ 28h Abs. 2 Sozialgesetzbuch SGB IV).
- (2) Für die Dauer der Praxistätigkeit besteht bei Praktika, die im Inland abgeleistet werden, eine gesetzliche Unfallversicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Praxisstelle Mitglied ist. Die Praxisstelle ist verpflichtet gegebenenfalls Unfälle anzuzeigen und die Anzeige der Hochschule als Kopie vorzulegen.
- (3) Bei Bearbeitung des Praxisprojekts im Ausland gelten die Regelungen des jeweiligen Landes. In diesem Fall ist der oder die Studierende für das Einhalten der rechtlichen Rahmenbedingungen selbst verantwortlich. Die Abschlüsse einer Auslandsrankenversicherung sowie einer Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden an der Praxisstelle im Ausland werden empfohlen.
- (4) Die Hochschule übernimmt keine Haftung für Schäden, die sich aus der Praxistätigkeit ihrer Studierenden ergeben.

## § 10 Auslandsstudium und Hochschulprojekt

- (1) Wird das Praxisprojekt gemäß § 9 Abs. 2 PO-BaFbT durch ein Auslandsstudium ersetzt, sind dafür die Leistungspunkte anzurechnen, die für das Praxisprojekt an der Fachhochschule Mainz zu erwerben sind.
- (2) Ein Auslandsstudium gemäß Absatz 1 leistet ab, wer an der Fachhochschule Mainz eingeschrieben ist und in einem gleichen oder verwandten akkreditierten Studiengang an einer Hochschule im Ausland mindestens 8 Credits für bestandene Pflicht- oder Wahlpflichtmodule erwirbt; § 67 Abs. 1 HochSchG (gleichzeitiges Studieren in verschiedenen Studiengängen) bleibt unberührt. Der Ersatz des Praxisprojekts durch Auslandsstudium gemäß Absatz 1 erfordert eine Genehmigung durch die für die Organisation des Praxisprojekts beauftragten Person.
- (3) Credits für gleiche oder themenverwandte im Auslandsstudium erworbene Pflicht- oder Wahlpflichtmodule sind zusätzlich zu den Leistungspunkten gemäß Absatz 1 im Studiengang zu berücksichtigen.
- (4) Als Hochschulprojekt unter Praxisbedingungen gemäß § 9 Abs. 2 PO-BaFbT gilt ein Praxisprojekt, das durch die für die Organisation des Praxisprojekts beauftragte Person der Hochschule vermittelt werden muss. Ein Anspruch auf eine Vergütung besteht nicht.

## § 11 Studiennachweis, Bescheinigung und Anrechnung

- (1) Die Bewertung des Praxisprojekts als Studienleistung setzt die folgenden Nachweise voraus:
  1. Bescheinigung der für die Organisation beauftragten Person der Hochschule:
    - Nachweis der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1-2
    - die Genehmigungsvermerke gemäß Anlage 1,
  2. Praxisbericht mit Anlage 2,
  3. Bescheinigung der fachlich betreuenden Person der Praxisstelle (§ 6 Abs. 4) gemäß Anlage 3 zu dieser Ordnung:
    - Nachweis der Dauer der Praxistätigkeit (= Präsenz an der Praxisstelle), unterschieden nach Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung, sowie gegebenenfalls der Fehlzeiten
    - Bestätigung der inhaltlichen Darstellung des Praxisberichts.

- (2) Die Zuordnung von Credits zu dem Praxisprojekt als Studienleistung ist in der Anlage der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Technisches Gebäudemanagement (FPO-BaTGM) geregelt.
- (3) An gleichen oder verwandten Studiengängen an Hochschulen in Deutschland bearbeitete Praxisprojekte werden anerkannt, sofern ihre Dauer vergleichbar ist und sie von der jeweiligen Hochschule fachlich betreut wurden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Ordnung für das Praxisprojekt tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Fachhochschule Mainz in Kraft.

Mainz, den 09.04.2013

Dekanin des Fachbereichs Technik  
der Fachhochschule Mainz  
Prof. Dr. phil. habil. Regina Stephan



Anlage 1 (Seite 1)

PraxO-BaTGM, Anlage 1



**Meldung zum Praxisprojekt**

Teil 1 Praxistätigkeit oder Auslandsstudium

Bachelor-Studiengang  
Technisches Gebäudemanagement

Grundlage der Meldung ist die Ordnung für das Praxisprojekt PraxO-BaTGM vom 16.01.2013.

Die Praxistätigkeit ist zwischen der Praxisstelle und dem/der Studierenden zu vereinbaren.

Die Meldung ist rechtzeitig vor Beginn des Praxisprojektes der für die Organisation beauftragten Person der Hochschule (§ 4 Abs. 1) zur Kenntnis zu geben.

**BaTGM**

**1. Student/ Studentin**

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Persönliche Anschrift während der Praxistätigkeit alternativ im Ausland  
Straße Nr. \_\_\_\_\_

PLZ Ort \_\_\_\_\_

Matrikel-Nr. \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse \_\_\_\_\_

**2. Praxisstelle**

oder Hochschule im Ausland

Das Praxisprojekt soll an der nachfolgend bezeichneten Praxisstelle (Kooperationspartner) gemäß § 6 Abs. 1-4 bearbeitet werden:  
 Hochschule durch ein Auslandsstudium gemäß § 10 ersetzt werden:

Name/ Firma/ Büro/ Hochsch./ Universität \_\_\_\_\_

Anschrift  
Straße Nr. \_\_\_\_\_

PLZ Ort \_\_\_\_\_

Betreuer/in an der Praxisstelle  
Graduierung, Name \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse \_\_\_\_\_

**Vereinbarung**

über die Durchführung der Praxistätigkeit (§ 6 Abs. 7 PraxO-BaTGM) Vereinbarung geschlossen Datum \_\_\_\_\_

Praxistätigkeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

**3. Aufgabenstellung für das Praxisprojekt**

Die Praxisstelle ist berechtigt, Vorschläge zu Aufgabengebiet und Inhalt des Praxisprojekts zu unterbreiten. Die Studierenden haben den Projektgegenstand sowie Inhalt und Umfang des Praxisberichts zwischen der Praxisstelle und der fachlich betreuenden Person des Studiengangs abzustimmen. Sie formulieren die Aufgabenstellung (§ 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 PraxO-BaTGM), gegebenenfalls die Aufgabenstellung für den Praxisbericht im Anhang (s. Anlage 3) beifügen (vgl. Pkt. 7.).

Projektgegenstand \_\_\_\_\_

Themenbereich \_\_\_\_\_

Sperrevermerk  ja,  nein,  \_\_\_\_\_

**4. Bestätigung der Aufgabenstellung für das Praxisprojekt**


Bestätigung der Aufgabenstellung Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_  
fachlich Betreuende/r an der Praxisstelle

von dem/der Studierenden auszufüllen

Praxisstelle

Anlage 1 (Seite 2)

PraxO-BaTGM, Anlage 1		 <b>TECHNIK FH MAINZ</b> UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES	
<b>Meldung zum Praxisprojekt / zum Ergebnis</b>			
Teil 2 Genehmigungsvermerke			
Bachelor-Studiengang Technisches Gebäudemanagement			
fachlich Betreuende/r	Anschritt	Holzstraße 36	55116 Mainz
	das Praxisprojekt fachlich Betreuende/r gemäß § 4 Abs. 1	Graduierung	Name
			Telefon
		E-Mail-Adresse	
		Ort, Datum	
	Bestätigung der Aufgabenstellung	Unterschrift	_____
		fachlich Betreuende/r des Studiengangs	
von der Hochschule auszufüllen	<b>5. Organisation</b> der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen	Abstimmung von Inhalt und Umfang des Praxisberichts vor Beginn der Praxistätigkeit, Beginn des Praxisprojektes am _____ *)	
	Abgabe Praxisbericht einschl. Anlage	spätestens vier Wochen nach Ablauf der Praxistätigkeit/ des Auslandsstudiums, spätestens am _____ **)	
	Vereinbarung über die Durchfüh- rung der Praxistätigkeit/ Bewilligung des Auslandsstudiums zur Kenntnis genommen	Ort, Datum	_____
		Unterschrift	_____
		Beauftragte/ r der Hochschule für die Organisation des Praxisprojekts	
Stud.	<b>6. Meldung</b>	Ort, Datum	_____
	Hiermit melde ich mich gemäß § 5 PraxO-BaTGM persönlich zum Praxisprojekt	Unterschrift	_____
	dreifache Ausfertigung (Pkt. 1-6)	Student/ Studentin	
	<input type="checkbox"/> Prüfungsamt	Das Formblatt mit den Punkten 1-6 ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben fristge- mäß vor Beginn der Praxistätigkeit im Postfach des Prüfungsamts (1. OG), Fachbereich Technik sowie beim Beauftragten/r der Hochschule für d. Organisation des Praxisprojekts und beim fachlich Betreuenden/r des Studiengangs einzureichen.	
	<input type="checkbox"/> Beauftragte/r der Hochschule für d. Organisation des Praxispro- jekts		
	<input type="checkbox"/> fachlich Betreuende/r des Stu- diengangs		
fachlich Betreuende/r	<b>7. Bestätigung des Themas für den Praxisbericht</b>	Die Beschreibung des Themas für den Praxisbericht (spätestens bis Ablauf eines Drittels der Praxistätigkeit, Abgabe auch in digitaler Form (s. Anlage 3) bei der fachlich betreuenden Person gem. § 7 Abs. 2 PraxO-BaTGM), erfolgte fristgerecht.	
		Ort, Datum	_____
	Genehmigung des Aufgabenstellung für den Praxisbericht	Unterschrift	_____
		fachlich Betreuende/r des Studiengangs	
	<input type="checkbox"/> einfache Ausfertigung (Pkt. 1-7) an Studierende/n	Die Bestätigung der Aufgabenstellung ist durch den/die fachlich Betreuende des Studien- gangs der/dem Studierende/n zuzustellen.	
	<b>8. Abgabe</b>		
	<input type="checkbox"/> einfache Ausfertigung (Pkt. 1-7) Prüfungsamt	Der Praxisbericht mit den Anlagen 1-3 der PraxO-BaTGM ist spätestens zu der mit **) be- zeichneten Frist im Postfach des Prüfungsamts (1. OG), Fachbereich Technik, Anlage 1 mit den Genehmigungsvermerken der Punkte 1-7 abzuliefern.	
fachl. Betreuende/r	<b>9. Ergebnis nach Bewertung des Praxisberichts und des Kolloquiums</b>	Ergebnis	_____
	Studienleistung gemäß Anlage 1 lfd. Nr.26, s. § 7 Abs.5	Ort, Datum	_____
		Unterschrift	_____
			fachlich Betreuende/r des Studiengangs
	<input type="checkbox"/> einfache Ausfertigung (Pkt. 1-9) Prüfungsamt	Das Ergebnis wird durch den/die fachlich Betreuende des Studiengangs dem Prüfungsamt gemeldet.	
	<small>PraxO-BaTGM, Meldung zum Praxisprojekt</small>		



Anlage 3

PraxO-BaTGM, Anlage 3

**Bescheinigung des Praxisprojekts**



**BaTGM**

Bachelor-Studiengang  
Technisches Gebäudemanagement

Die Bescheinigung ist zusammen mit dem Praxisbericht fristgemäß bei der fachlich betreuenden Person des Studiengangs oder der von ihr bevollmächtigten Stelle abzuliefern.

Zutreffendes bitte ankreuzen.

**1. Student/ Studentin**

Persönliche Anschrift während der Praxistätigkeit	Name, Vorname	_____
	Straße Nr.	_____
	PLZ Ort	_____
	Matrikel-Nr.	_____ Telefon _____
	E-Mail-Adresse	_____

Versicherung des/ der Studierenden Den vorliegenden Praxisbericht habe ich im Einvernehmen mit der Praxisstelle selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_  
Student/ Studentin

**2. Praxisstelle**

Das Praxisprojekt wurde an der nachfolgend bezeichneten Praxisstelle bearbeitet:

Anschrift	Name/ Firma / Büro	_____
	Straße Nr.	_____
	PLZ Ort	_____
Betreuer/in an der Praxisstelle	Graduierung, Name	_____

**3. Bescheinigung**

**Dauer** der Praxistätigkeit zusammenhängende Bearbeitungszeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

<input type="checkbox"/>	Vollzeitbeschäftigung	Anzahl der Wochenstunden _____
<input type="checkbox"/>	Teilzeitbeschäftigung	Anzahl der Wochenstunden _____
<input type="checkbox"/>	Fehlzeiten	Anzahl der Tage _____

**Praxisbericht**  
Thema \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Der/ die Studierende hat den vorliegenden Praxisbericht nach Form, Inhalt und Aufgabenstellung im Rahmen seiner/ ihrer Praxistätigkeit und im Einvernehmen mit der Praxisstelle verfasst. Er/ sie hat das Recht, den Praxisbericht für die Präsentation im Abschlusskolloquium zu nutzen. Die Schweigepflicht des/der Studierenden und das Urheberrecht der Praxisstelle bleiben unberührt.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Bestätigung der Praxisstelle Stempel und Unterschrift \_\_\_\_\_  
Betreuende/r an der Praxisstelle